

**Entsprechenserklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats
der YMOS AG
vom April 2009**

**zu den Empfehlungen der
„Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“
gemäß § 161 AktG**

vom 06. Juni 2008

Die YMOS AG hat den Empfehlungen des Kodex mit den veröffentlichten Ausnahmen in der

- Entsprechenserklärung 2002 (Kodex-Fassung vom 7. November 2002),
- Entsprechenserklärung 2003 und 2004 (Kodex-Fassung vom 21. Mai 2003)
- Entsprechenserklärung 2005 (Kodex-Fassung vom 2. Juni 2005)
- Entsprechenserklärung 2006 (Kodex-Fassung vom 12. Juni 2006)
- Entsprechenserklärung 2007 (Kodex-Fassung vom 14. Juni 2007)

entsprochen. Die Entsprechenserklärungen wurden im Bundesanzeiger veröffentlicht und können auch weiterhin auf der Internetseite der Gesellschaft eingesehen werden.

Die YMOS AG entspricht den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 06. Juni 2008 künftig mit folgenden Ausnahmen:

- 2.3.4** Die Gesellschaft sollte den Aktionären die Verfolgung der Hauptversammlung über moderne Kommunikationsmedien (z.B. Internet) ermöglichen.
- 3.8** (2) Schließt die Gesellschaft für Vorstand und Aufsichtsrat eine D&O-Versicherung ab, so soll ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden.

4.2.1 (1) Der Vorstand soll aus mehreren Personen bestehen und einen Vorsitzenden oder Sprecher haben. (...)

4.2.3 (2) Die monetären Vergütungsteile sollen fixe und variable Bestandteile umfassen. Die variablen Vergütungsteile sollten einmalige sowie jährlich wiederkehrende, an den geschäftlichen Erfolg gebundene Komponenten und auch Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter enthalten. Sämtliche Vergütungsbestandteile müssen für sich und insgesamt angemessen sein.

(3) Als variable Vergütungskomponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter dienen insbesondere Aktien der Gesellschaft mit mehrjähriger Veräußerungssperre, Aktienoptionen oder vergleichbare Gestaltungen (z. B. Phantom Stocks). Aktienoptionen und vergleichbare Gestaltungen sollen auf anspruchsvolle, relevante Vergleichsparameter bezogen sein. Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter soll ausgeschlossen sein. Für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen soll der Aufsichtsrat eine Begrenzungsmöglichkeit (Cap) vereinbaren.

5.3.2 Der Aufsichtsrat soll einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung und des Risikomanagements und der Compliance, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befasst. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen. (...)

5.4.6 (1) Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird durch Beschluss der Hauptversammlung oder in der Satzung festgelegt. Sie trägt der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang der Aufsichtsratsmitglieder sowie der wirtschaftlichen Lage und dem Erfolg des Unternehmens Rechnung. Dabei sollen der Vorsitz und der stellvertretenden

de Vorsitz im Aufsichtsrat sowie der Vorsitz und die Mitgliedschaft in den Ausschüssen berücksichtigt werden.

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen neben einer festen eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten. (...)

6.8 (...) Veröffentlichungen sollten auch in englischer Sprache erfolgen.

7.1.1 (...) Der Konzernabschluss und der verkürzte Konzernabschluss des Halbjahresfinanzberichtes und des Quartalsfinanzberichtes werden unter Beachtung der einschlägigen internationalen Rechnungslegungsgrundsätze aufgestellt.

7.1.2 (...) Der Konzernabschluss soll binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums, öffentlich zugänglich sein.

7.1.3 Der Corporate Governance Bericht soll konkrete Angaben über Aktienoptionsprogramme und ähnliche wertpapierorientierte Anreizsysteme der Gesellschaft enthalten.

Obertshausen, im April 2009

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand

Erläuterungen der YMOS AG zur Entsprechenserklärung zum Corporate Governance Kodex

2.3.4 Die Gesellschaft sollte den Aktionären die Verfolgung der Hauptversammlung über moderne Kommunikationsmedien (z.B. Internet) ermöglichen. Das bisher geringfügige Interesse der Aktionärgemeinschaft an der Teilnahme an der Hauptversammlung rechtfertigt den mit den erforderlichen technischen Einrichtungen verbundenen Kostenaufwand nicht.

3.8 (2) Schließt die Gesellschaft für Vorstand und Aufsichtsrat eine D&O-Versicherung ab, so soll ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden.

Der für die Organe der YMOS AG abgeschlossene D&O-Versicherungsvertrag sieht keinen Selbstbehalt vor. Es besteht die Ansicht, dass die Verantwortung und Motivation, mit der die Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats der Gesellschaft ihre Aufgaben wahrnehmen, durch einen solchen Selbstbehalt nicht verbessert werden können.

4.2.1 (1) Der Vorstand soll aus mehreren Personen bestehen und einen Vorsitzenden oder Sprecher haben. (...)

Die YMOS AG hat im Laufe der Jahre 1995 bis 1998 ihr operatives Geschäft sukzessive reduziert. Aufgrund der jetzigen Größe der Gesellschaft ist ein Vorstandsvorsitzender oder ein Sprecher des Vorstands, der die Geschäftsaktivitäten der YMOS AG in der Öffentlichkeit repräsentiert, nicht erforderlich. Der Vorstand der YMOS AG besteht aus max. zwei gleichberechtigten Mitgliedern, zur Zeit aus einer Person.

4.2.3 (2) Die monetären Vergütungsteile sollen fixe und variable Bestandteile umfassen. Die variablen Vergütungsteile sollten einmalige sowie jährlich wiederkehrende, an den geschäftlichen Erfolg gebundene Komponenten und auch Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter enthalten. Sämtliche Vergütungsbestandteile müssen für sich und insgesamt angemessen sein.

(3) Als variable Vergütungskomponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter dienen insbesondere Aktien der Gesellschaft mit mehrjähriger Veräußerungssperre, Aktienoptionen oder vergleichbare Gestaltungen (z. B. Phantom Stocks). Aktienoptionen und vergleichbare Gestaltungen sollen auf anspruchsvolle, relevante Vergleichsparameter bezogen sein. Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter soll ausgeschlossen sein. Für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen soll der Aufsichtsrat eine Begrenzungsmöglichkeit (Cap) vereinbaren.

Die in 4.2.3 (Absätze 2 und 3) geforderten Angaben sind nicht erfüllbar. Es gilt die Erläuterung zu 4.2.2.

5.3.2 Der Aufsichtsrat soll einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung und des Risikomanagements und der Compliance, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befasst. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen. (...)

Der Aufsichtsrat der YMOS AG umfasst lediglich drei Mitglieder, deshalb entfällt die Bildung eines Prüfungsausschusses.

5.4.6 (1) Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird durch Beschluss der Hauptversammlung oder in der Satzung festgelegt. Sie trägt der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang der Aufsichtsratsmitglieder sowie der wirtschaftlichen Lage und dem Erfolg des Unternehmens Rechnung. Dabei sollen der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Aufsichtsrat sowie der Vorsitz und die Mitgliedschaft in den Ausschüssen berücksichtigt werden.

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen neben einer festen eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten. (...)

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine feste Vergütung, die durch Beschluss der Hauptversammlung in der Satzung verankert ist. Es ist nicht geplant, von dieser Vergütungsform abzuweichen. Auch eine erfolgsorientierte Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird nicht eingeführt. In diesen Punkten wird die YMOS AG von den

Vorgaben abweichen, da nach Ansicht der Gesellschaft diese Regeln nicht dazu geeignet sind, die Arbeit des Aufsichtsrats weiter zu verbessern.

6.8 (...) Veröffentlichungen sollten auch in englischer Sprache erfolgen. Da die YMOS nicht mehr operativ tätig ist und ausschließlich im Kreis Offenbach/Main Eigenverwaltung betreibt, bedarf es keiner fremdsprachlichen Informationen.

7.1.1 (...) Der Konzernabschluss und der verkürzte Konzernabschluss des Halbjahresfinanzberichtes und des Quartalsfinanzberichtes werden unter Beachtung der einschlägigen internationalen Rechnungslegungsgrundsätze aufgestellt.

Die YMOS AG erstellt keinen Konzernabschluss, da sie gemäß HGB nicht zur Erstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet ist.

7.1.2 (...) Der Konzernabschluss soll binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums, öffentlich zugänglich sein.

Die YMOS AG erstellt keinen Konzernabschluss, da sie gemäß HGB nicht zur Erstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet ist.

7.1.3 Der Corporate Governance Bericht soll konkrete Angaben über Aktienoptionsprogramme und ähnliche wertpapierorientierte Anreizsysteme der Gesellschaft enthalten.

Durch die Hauptversammlung der YMOS AG wurde bisher kein Aktienoptionsprogramm verabschiedet. Darüber hinaus ist die YMOS AG gemäß HGB nicht zur Erstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet.